

Hauptsatzung

der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt – Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name, Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

II. Abschnitt – Organe

- § 3 Gemeinderat
- § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse
- § 5 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 6 Beschließender Ausschuss
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Auskunftsrecht
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Erheblichkeitsgrenzen
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte

III. Abschnitt – Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- § 13 Einwohnerversammlung
- § 14 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt – Ehrenbürger

- § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

V. Abschnitt – Ortschaftsverfassung

- § 16 Ortschaftsverfassung
- § 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

VI. Abschnitt – Öffentliche Bekanntmachungen

- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

VII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Sprachliche Gleichstellung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Elsteraue. Der Sitz der Gemeinde befindet sich in 06729 Elsteraue/OT Altröglitz, Hauptstraße 30.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Elsteraue zeigt in Blau oben fächerartig gestellt fünf goldene Ähren, unten ein goldenes Bergmannsgezühe, das Ganze umlegt mit 10 siebenstrahligen goldenen Sternen, davon je einer beidseits ins Obereck, die restlichen 8 in der unteren Schildhälfte bordweis gestellt. Die Farben der Gemeinde Elsteraue sind Gold (Gelb)/Blau.
- (2) Die Flagge ist blau-gold-blau gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Elsteraue – Burgenlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.“
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem

- Bürgermeister auch über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festlegung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließender Ausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
2. als beratende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Schule, Kultur, Ordnung und Soziales (Sozialausschuss)

Der Vorsitz in den Ausschüssen

- Bau- und Vergabeausschuss
- Finanzausschuss
- Sozialausschuss

wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeinderates zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Den Vorsitz im Bau- und Vergabeausschuss führt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates. Es wird gemäß § 5 bestimmt. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den

- Vorsitzenden vertritt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Der beschließende Bau- und Vergabeausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, grundsätzlich vor.
 - (3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:
 - a) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB),
 - c) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB) sowie zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 36 i.V.m. § 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist,
 - d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
 - e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.
 - (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - (5) Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue ist die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses zu ermöglichen. Ihnen ist auf Verlangen, und soweit Ihre Belange betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister einen seiner allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und gibt eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat ab.
- (2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Den Vorsitz führt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates. Es wird gemäß § 5 bestimmt. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden vertritt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In den Finanzausschuss sowie den Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates. Die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen nach den Höchstzahlen nach d`Hondt vorgeschlagen.

- (4) Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue ist die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses zu ermöglichen. Ihnen ist auf Verlangen, und soweit Ihre Belange betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- b) die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und vergleichbaren Entgeltgruppen,
- c) die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
- d) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

§ 11 **Erheblichkeitsgrenzen**

- (1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA liegt vor, wenn der Fehlbetrag größer ist als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes.
- (2) Erheblich ist der Umfang nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen dann, wenn ihr Umfang größer ist als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen, wobei Umschuldungen hierbei nicht zu berücksichtigen sind.
- (3) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind dann geringfügig, wenn sie eine Größenordnung von 50.000 € (netto) nicht überschreiten.

§ 12 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

§ 13 **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Bornitz	4. Könderitz	7. Rehmsdorf	10. Tröglitz
2. Draschwitz	5. Langendorf	8. Reuden	
3. Göbitz	6. Profen	9. Spora	

Die Gebietsteile der Ortschaften ergeben sich jeweils aus den gleichlautenden Gemarkungsgrenzen.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Bornitz	5 Mitglieder	6. Profen	7 Mitglieder
2. Draschwitz	5 Mitglieder	7. Rehmsdorf	7 Mitglieder
3. Göbitz	5 Mitglieder	8. Reuden	7 Mitglieder
4. Könderitz	5 Mitglieder	9. Spora	7 Mitglieder
5. Langendorf	5 Mitglieder	10. Tröglitz	9 Mitglieder

- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 9 entsprechend.

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am sechsten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung
 - Bepflanzung von Blumenschalen und Rabatten, wenn diese nicht durch den Bauhof erfolgen soll
 - Gestaltung von Ruhezonen
 - Aufstellen von Ortstafeln
 - Gestaltung des durch den Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin genutzten Büros
 - Pflege von Grünanlagen, wenn diese nicht durch den Bauhof erfolgen soll
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens
 - Pflege vorhandener Partnerschaften
 - Glückwünsche und Glückwunschbesuche anlässlich besonderer Ehrentage wie Geburtstage, Jahrhochzeiten u.ä.
 - Regelungen zur Nutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen
- (3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der im Haushaltsplan für diese Aufgaben veranschlagten Mittel wird durch eine Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.
- (4) Für die in Abs. 2 den Ortschaftsräten übertragenen Angelegenheiten werden Finanzmittel in Höhe von 10 € pro Einwohner und Jahr zur Verfügung gestellt.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte

- Draschwitz vom 02.07.2014
- Göbitz vom 08.07.2014
- Könderitz vom 07.07.2014
- Profen vom 03.07.2014
- Rehmsdorf vom 02.07.2014
- Reuden vom 02.07.2014
- Langendorf vom 28.07.2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte

- Spora vom 02.07.2014
- Tröglitz vom 14.07.2014
- Bornitz vom 21.07.2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, entsprechend Abs. 1 mit folgendem Zusatz durchzuführen:

1. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Altröglitz im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-elsteraue.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Altröglitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Aushangkästen bekannt gemacht:
 - OT Bornitz Bornitzer Hauptstraße 39
 - OT Draschwitz Draschwitzer Hauptstraße 31b
 - OT Göbitz Maßnitzer Weg 3
 - OT Könderitz Könderitzer Hauptstraße 7
 - OT Langendorf Luckaer Straße 26
 - OT Profen Leipziger Straße 123
 - OT Rehmsdorf Rehmsdorfer Hauptstraße 2 (Bushaltestelle)
 - OT Reuden Leipziger Straße 27
 - OT Spora Sporaer Hauptstraße 36
 - OT Tröglitz Friedensplatz 4 (Kaufhalle)
 - OT Altröglitz Hauptstraße 30

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Altröglitz treten, wenn der Inhalt der

Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten bewirkt.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen explizit in männlicher oder weiblicher Form verwendet wurden, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind generell Angehörige aller Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue vom 14.08.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.03.2017 außer Kraft.

Elsteraue, den 15.07.2019

Buchheim
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Veröffentlicht am 27.09.2019 im Bekanntmachungsblatt 16 / 2019 der Gemeinde Elsteraue